



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Wien, 1990 03 07  
A-137-70/511-90  
De/Mk

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE'90
Datum:	9. MRZ. 1990
Verteilt:	12.3.90 Cfo

*H. Wurm*

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird. (BMWFGZ 59.300/2-18/89).**

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. DDr. R. Denzel  
(Generalsekretärin)

Univ. Doz. Dr. H. Wurm  
(Vorsitzender)

Anlage

A-1010 Wien, Schottengasse 1  
Telefon  
(0222) 53 39 526/0, 53 53 438/0  
Telefax (0222) 533 95 26 22

# Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



## **Stellungnahme**

der

### **Bundeskonzferenz**

#### **des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

#### **zum Entwurf des Bundesgesetzes**

mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird  
(BMWF GZ 59.300/2-18/89 vom 29.12.1990).



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personal ist mit der vorgesehenen Verdoppelung des Studienbeitrages für ausländische Studierende an Hochschulen künstlerischer Richtung nicht einverstanden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist als Unterstützung für die beabsichtigte Erhöhung ein Kostenvergleich angeführt, wonach die Kosten für einen inskribierten ordentlichen Hörer an Hochschulen künstlerischer Richtung mehr als doppelt so hoch lägen wie an einer Universität.

Ohne in Frage stellen zu wollen, daß Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung verhältnismäßig hohe Kosten verursachen, hält die BUKO den Zahlenvergleich aus verschiedenen Gründen für problematisch.

Die wichtigsten davon sind:

a) die grundsätzliche Fragwürdigkeit der bei der Berechnung solcher Daten angewandten Methode, die die errechneten absoluten Zahlen für jedenfalls nicht unbedingt überzeugend ansehen läßt

und

b) der Sachverhalt, daß ein wie auch immer berechneter Durchschnittswert für universitäre Studien verdeckt, daß die Kosten für einzelne Studien auch dort zumindest vergleichbare Dimensionen aufweisen, wie die für solche an Hochschulen künstlerischer Richtung.

Aus der Kostenabschätzung in den Erläuterungen ergibt sich, daß bei prognostizierten Einnahmen von 20 Millionen öS jährlich mit zumindest 1250 zahlenden Studenten im Jahr gerechnet wird.

Daraus ist entsprechend der Angabe, daß bereits derzeit ca. 500 Studierende einen Studienbeitrag zu entrichten haben, zu folgern, daß für weitere 750 Studierende - die bisher von der Entrichtung befreit waren - zukünftig die Zahlung eines Studienbeitrags vorgesehen ist.

Da Studierende aus Entwicklungsländern weiterhin keine Studiengebühren zu entrichten haben, bedeutet dies, daß der allergrößte Teil der rund 970 Studierenden aus Ländern mit denen Reziprozität - aber kein entsprechender Staatsvertrag - besteht, in Zukunft eine Gebühr zu entrichten haben werden.

Unter diesen Ländern befinden sich eine Reihe von Staaten aus dem osteuropäischen Raum. Es ist zu erwarten, daß die Einhebung einer Studiengebühr für die Mehrzahl der Studierenden aus diesen Herkunftsländern eine zumindest unbillige finanzielle Härte darstellt, wenn sie ihnen nicht überhaupt ein Studium in Österreich unmöglich macht.

Im Lichte der in der öffentlichen Diskussion gerade derzeit, insbesondere auch vom BMWF, propagierten Öffnung nach Europa, und vor allem auch Osteuropa, erscheint ein derartiger Schritt, der aus Sicht der BUKO als versteckter numerus clausus qualifiziert werden muß, mehr als kontraproduktiv.



Ein weiteres nicht gerade für den Entwurf sprechendes Argument ist seine mangelnde EG-Konformität mit der Gefahr von Retorsionsmaßnahmen. Aus diesem Grunde muß der Entwurf als auch für inländische Studierende potentiell mobilitätshemmend angesehen werden.

Die BUKO erkennt auch hier einen merkwürdigen Widerspruch zu dem von der Bundesregierung angestrebten EG-Beitritt und zu den programmatischen Aussagen des BMWF betreffend Internationalität und Mobilitätsförderung von Universitäts(Hochschul)angehörigen.

Zusammenfassend schlägt die BUKO vor, von den vorgesehenen Änderungen, die eine Ungleichbehandlung von Studierenden an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zum Inhalt haben, Abstand zu nehmen und den derzeit gültigen Rechtszustand beizubehalten. Was die Betragshöhe betrifft, ist aus Sicht der BUKO allenfalls eine generelle Valorisierung, gebunden an die jeweils eintretenden Erhöhungen von Stipendien, vertretbar.

In Anbetracht der obigen Ausführungen erübrigt sich eine gesonderte Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsinhalten.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.  
W.EDER e.h.  
H. WURM e.h.

Wien, im März 1990

